

RS Vwgh 1989/4/12 89/01/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1989

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1;

Rechtssatz

Das Waffengesetz stellt nicht auf das zukünftige Verhalten einer Person ab, sondern darauf, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme einer mangelnden Verlässlichkeit rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010054.X02

Im RIS seit

24.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at